

**Antrag für verlängerte GwG-Prüfperiode
für Finanzintermediäre mit weniger als 10 GwG-Mandaten
(Geschäfts- und Anteilsbeziehungen) und mit geringem Risiko**

Rechtliche Grundlage (Ziff. 2.2 SRO-Prüfungsreglement SRO SVIG):

Zweck der Prüfung ist die Überwachung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten gemäss GwG und gemäss dem Organisationsreglement SRO SVIG und der weiteren Reglemente der SRO SVIG. Die SRO wendet bei der Prüfung der Finanzintermediäre das Verfahren der jährlichen externen Prüfung an.

Der Finanzintermediär hat die Möglichkeit, Antrag auf Verlängerung der Prüfperiode bis maximal zwei Jahre zu stellen. Die Erklärung des Finanzintermediärs (Formular « Erklärung des Finanzintermediärs ») ist jährlich einzureichen. Der SRO-Ausschuss erlässt die entsprechenden Bestimmungen im Anhang zum SRO-Prüfungsreglement.

Hinweis: Dieser Antrag muss vor Ablauf des Geschäftsjahres durch den Finanzintermediär eingereicht werden.

Materielle Bedingungen: Die unterzeichnete Person bestätigt, dass die materiellen Bedingungen (Kriterium 1 – 3) gemäss Ziff. 2 des Anhangs zum SRO-Prüfungsreglement erfüllt sind:

- Kriterium 1: Anzahl der GwG-Mandate (Geschäfts- und Anteilsbeziehungen) ist unter 10;
- Kriterium 2: gute Resultate aus den beiden letzten GwG-Prüfungen; und
- Kriterium 3: das gesamte GwG- und Revisionsrisiko des Finanzintermediärs wird durch die SRO-Prüfstelle als gering eingestuft.

Formelles: Die unterzeichnete Person bestätigt, die formellen Bestimmungen gemäss Ziff. 3 des Anhangs zum SRO-Prüfungsreglements zur Kenntnis genommen zu haben, insbesondere:

- dass die Verlängerung der Prüfperiode durch die SRO SVIG jederzeit ohne Angabe von Gründen aufgehoben und die jährliche Drittprüfung durch einen externen Prüfer gemäss SRO-Prüfungsreglement angeordnet werden kann.
- dass die Verlängerung der Prüfperiode durch die SRO SVIG sofort aufgehoben und die jährliche Drittprüfung durch einen externen Prüfer gemäss SRO-Prüfungsreglement angeordnet werden kann, sobald die Bedingungen (Kriterium 1 – 3) gemäss Ziff. 2 des Anhangs zum SRO-Prüfungsreglement nicht mehr erfüllt sind.

- dass jährlich die Erklärung des Finanzintermediärs (Formular « Erklärung des Finanzintermediärs ») einzureichen ist. Diese muss spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres eingereicht sein, ansonsten das Recht auf die verlängerte Prüfperiode verfällt und ein Prüfbericht eines zugelassenen externen Prüfers gemäss SRO-Prüfungsreglement einzureichen ist. Fristerstreckungen werden nicht gewährt.
- dass die Sorgfaltspflichten und die Meldepflichten (Art. 3 – 10a GwG) laufend einzuhalten sind;
- dass nach Ablauf der verlängerten Prüfperiode ein GwG-Bericht des externen Prüfers gemäss SRO-Prüfungsreglement einzureichen ist, der die gesamte verlängerte Prüfperiode umfasst.

Firmenname:	
Vollständige Adresse (Strasse / Ort / Land):	
Die Firma stellt Antrag auf Verlängerung der Prüfperiode: (Hinweis: Das Ende der Prüfperiode muss mit dem Abschluss des Geschäftsjahres des Finanzintermediärs identisch sein.)	<input type="checkbox"/> Verlängerung auf 2 Jahre: Prüfperiode vom _____ bis _____
Bestätigung der Absenz von laufenden Straf- und Verwaltungsverfahren:	Wir bestätigen, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung mit Zeichnungsberechtigung sowie die GwG-Kontaktperson weder in laufende Straf- noch Verwaltungsverfahren verwickelt sind, welche im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen.

Ort und Datum: _____

Name und Unterschrift der GwG-Kontaktperson: _____

Name und Unterschrift des Geschäftsführers: _____